

Lichtenstein-Callberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 137.

Herausgeber: Einfluß
Nr. 7.

51. Jahrgang.
Sonnabend den 15. Juni

Telegraphische Adressen:
Tageblatt.

1901.

Bekanntmachung,

die diesjährige Pferdewormmüsterung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die von der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau unterm 28. Mai dieses Jahres erlassene Bekanntmachung werden die hiesigen Pferdebesitzer noch ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die **Vormüsterung der Pferde aus Lichtenstein**

Donnerstag, den 20. Juni d. J.,
vormittags 8 Uhr,

auf dem

Marktplatz zu Callenberg

stattfindet.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine **sämtlichen Pferde mit Ausnahme**

1. der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren,
2. der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig gemischter Schläge unter 3 Jahren,
3. der Hengste,
4. der Stuten, die entweder hochtragend sind (d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten steht) oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
5. der Vollblutstuten, die im allgemeinen deutschen Gestütbuch oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, dessen dies der Besitzer beantragt,
6. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
7. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
8. der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß.

p ü n k t l i c h zu der vorstehend angegebenen Zeit und an dem daselbst bezeichneten Orte der Vormüsterungskommission vorzuführen, hat aber im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß außer der gesetzlichen Strafe (nach § 27 des Kriegsteilnahmengesetzes vom 13. Juni 1873 Geldstrafe bis zu 150 Mk.) auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der zu stellenden Pferde vorgenommen wird.

Befreiungsgründe der oben unter 4—7 bezeichneten Art sind durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachzuweisen; denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer 4) auch der Deckschein beizufügen ist, während außergewöhnliche Befreiungsgesuche von der Vorführung — jedoch rechtzeitig — ebenfalls bei der Ortsbehörde anzubringen sind.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- a) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde,
- b) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Post kontraktmäßig gehalten werden muß.

Die Pferde sind **blank**, d. h. ohne Geschirr und Sattelzeug, und **möglichst auf Trense mit 2 Zügeln vorzuführen**.

Die Hufe sind zu reinigen, aber nicht zu schmieren.

Den Pferdebesitzern, auch soweit sie ihre Pferde nicht selbst vorführen und den Beschlagschmieden wird die **Beteiligung** an den Vormüsterungen **warm empfohlen**.

Lichtenstein, am 13. Juni 1901.

Der Stadtrat.

In Vertretung.

Fankhaenel.

Ghn.

Bekanntmachung,

die Hundesperre betreffend.

Einer Mitteilung der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau zufolge ist am 4. d. M. im Gutsbezirk Wolkensdorf ein Zughund unter Anzeichen der Tollwut aufgetreten und getötet worden.

Politische Tages-Rundschau.

Deutsches Reich.

* Am 14. August werden Kaiser Wilhelm und König Eduard zur Truppenschau in Mainz eintreffen.

* Am Boykottieren scheinen die Agrarier in Schleswig-Holstein Geschmack zu finden. Nachdem sie jüngst den von der Stadt Kiel eingerichteten Viehmarkt nicht zu beschließen beschlossen haben, weil Kiel nicht auf die Fleischzufuhr aus Dänemark verzichten kann, wollen sie jetzt die Stadt Rendsburg boykottieren, weil die dortigen Stadtverordneten eine Petition gegen die Erhöhung der Getreidezölle beabsichtigen, wogegen sich aber der Magistrat sträubt. Der „D. Tagesztg.“ zufolge

ist unter den Landbewohnern eine Bewegung im Gange, „alle Gebrauchsartikel, die sie bisher aus Rendsburg bezogen, selbst auf größeren Umwegen und unter vermehrten Kosten anderswo einzukaufen“. Man erhält jedenfalls daraus den beruhigenden Eindruck, daß es den dortigen Landwirten nicht schlecht gehen kann.

* Zölle und immer wieder Zölle. Die „Zollschlüsselerei“ steht trotz des Miquel'schen Rücktrittes wieder in voller Blüte! Die Einführung eines Zolles auf gefrorene Karpfen hat der schlesische Fischerverein bestritten. Einem solchen Zoll tritt einer der bedeutendsten Fachleute, Oskar Micha, in der „Fischerzeitung“ entschieden entgegen. „Gefrorene Fische liefert nach Deutschland ausschließlich Rußland. Das ganze Quantum trockener Karpfen, welches von Rußland nach

Deutschland eingeführt wird, beträgt nicht mehr als 4000 Zentner. Die Zufuhr trockener Karpfen aus anderen Ländern ist ebenfalls unbedeutend; es handelt sich da manchmal um besondere Unglücksfälle, wie sie ebenso in Deutschland vorkommen. Für die Feinschmecker sind trockene Karpfen im großen Ganzen nicht bestimmt und nicht passend; trotzdem geben sie dem kleinen Beamten, dem Handwerker und dem Arbeiter die einzige Möglichkeit, den Karpfen auch auf seinen Weihnachts- und Sylvesterbendisch zu bringen.“

Oesterreich-Ungarn.

* Der angekündigte mehrtägige Besuch des Kaisers Franz Josef in Böhmen ist nunmehr zur Ausführung gelangt, am Mittwochabend ist der greise Monarch in der böhmischen Hauptstadt

Die vorgenommene Sektion hat den Wutverdacht bestätigt. Wie die angestellten Erörterungen ergeben haben, ist der Besitzer des Hundes in Mülsen St. Niklas wohnhaft und der Hund dort am 3. d. M. noch gesehen worden.

Es wird deshalb gemäß § 20 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 2. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 27. Juni 1896, für die Stadt und den Gerichtsbezirk Lichtenstein bis zum

4. September dieses Jahres
die Hundesperre

hiermit angeordnet.

Infolgedessen sind innerhalb dieser Zeit sämtliche Hunde entweder in Ketten zu legen oder in einem sicheren Behältnisse einzusperrern, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine zu führen; jedoch dürfen diese Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem hiesigen Stadtbezirk nicht ausgeführt werden. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden. Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen die vorgedachten Anordnungen, soweit nicht in einzelnen Fällen höhere Strafen einstreifen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Lichtenstein, am 14. Juni 1901.

Der Stadtrat.

In Vertretung.

Fankhaenel.

Ghn.

Freibank.

Heute Sonnabend, d. 15. Juni, von früh 8 Uhr
Fleischverkauf
ab
(gekühltes Rindfleisch), a Pfd. 40 Pf.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Pferdewormmüsterung in hiesiger Gemeinde findet am 21. Juni d. J. vormittag 9 Uhr statt. (Müsterungsplatz: Haase'scher Gasthof.)

Die Pferde sind blank, d. h. ohne Geschirr und Sattelzeug, und möglichst auf Trense mit 2 Zügeln vorzuführen. Die Hufe sind zu reinigen, aber nicht zu schmieren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht oder nicht rechtzeitig oder vollzählig, sowie überhaupt nicht ordnungsgemäß vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe nach § 27 des Kriegsteilnahmengesetzes vom 13. Juni 1873 Geldstrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Den Pferdebesitzern, auch soweit sie ihre Pferde nicht selbst vorführen, und den Beschlagschmieden wird die Beteiligung an der Vormüsterung von Seiten der Behörde warm empfohlen.

Gestellungspflichtige Pferde, welche wegen eingetretenen besonderen Umständen halber nicht vorgeführt werden können, ist vom Besitzer rechtzeitig bei dem Unterzeichneten Anzeige zu erstatten.

Hohndorf, den 14. Juni 1901.

Der Gemeindevorstand.

Schaufuß.